

# RS Vwgh 1994/3/8 93/08/0273

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §56 Abs1;  
AIVG 1977 §56 Abs3;  
AIVG 1977 §56 Abs8;  
AVG §1;  
AVG §18 Abs4;  
AVG §58 Abs3;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/08/0283 E 25. Oktober 1994

## Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid, mit dem über eine Berufung in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes entschieden wurde, ist nicht nur dann mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde behaftet, wenn es sich um eine "Einzelentscheidung" des Vorsitzenden des Unterausschusses handelt, sondern auch dann, wenn der angefochtene Bescheid zwar nach seinem Wortlaut intendiert, dem zuständigen Kollegialorgan zugerechnet zu werden, ihm aber kein entsprechender Beschluß dieses Organs zugrunde liegt (Hinweis: E 8.10.1982, 82/08/0043, VwSlg 10846 A/1982).

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Behördenorganisation Zurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080273.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)